

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/58 - 1993

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 22.3.1993

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

**Betreff:**

**Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,  
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),  
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-  
Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem ge-  
meinsamen Unterricht behinderter und nicht be-  
hinderter Kinder;  
Stellungnahme.**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1010 Wien



In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.  
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/58 - 1993

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 22.3.1993

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

**Betreff:**

**Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,  
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),  
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-  
Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem ge-  
meinsamen Unterricht behinderter und nicht be-  
hinderter Kinder;  
Stellungnahme.**

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zu den mit do. Erlaß vom 19. Jänner 1993, Zl.: 12.690/2-III/2/93, anher übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluß vom 22. März 1993 folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Das Vorhaben der vorliegenden Entwürfe, nämlich die Übernahme des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in das Regelschulwesen, ist sehr zu begrüßen.

Um den Erfolg dieser beabsichtigten Maßnahmen zu sichern, müssen allerdings entsprechende Voraussetzungen in Form gesicherter Arbeitsbedingungen für Lehrer und Lehrerinnen und gesicherter Lernbedingungen für alle Schüler und Schülerinnen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem:

die Bereitstellung der erforderlichen Planstellen,  
zusätzliche Mittel für die Lehrerfortbildung,



die Verbesserung dienstrechtlicher Regelungen für Lehrer und Schulleiter, die diese neuen pädagogischen Aufgaben übernehmen,

die Wahrung der Freiwilligkeit der Lehrer und Lehrerinnen in einer Übergangszeit, besonders für jene, die für den Unterricht in Integrationsklassen nicht entsprechend ausgebildet sind,

eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden und

die Sicherstellung sonderpädagogischer Strukturen und Ressourcen durch die Errichtung sonderpädagogischer Zentren.

Insoweit die Gesetzesentwürfe Grundsatzbestimmungen enthalten (insbesondere § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) wird der größere Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung des Landes grundsätzlich begrüßt. Dennoch sollten hier die Zielvorstellungen genauer formuliert werden, und zwar nicht in Form einer grundsatzgesetzlichen Anordnung, sondern als Orientierungshilfe für den Landesgesetzgeber. Dies könnte durch beispielhafte Modelle in den Erläuterungen erfolgen. Es handelt sich vor allem um den Einsatz von Zweitlehrern, um die Klassenschülerhöchstzahl, aber auch um die sonderpädagogischen Zentren. Für die Klassenschülerzahl in den Integrationsklassen wäre etwa eine Richtzahl von 20, davon etwa 20 % behinderte Kinder wünschenswert, wobei diese Zahlen in die allgemeine Klassenbildung der betreffenden Schulstufe nicht einzurechnen wären. Es müßte ferner gesichert sein, daß Zweitlehrer in Integrationsklassen mit nicht weniger als ihrer halben Lehrverpflichtung eingesetzt werden.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird:**

**Zu Z. 1 (§ 8):**

Im 2. Satz sollte nach der Wortfolge "... seinen Wohnsitz hat" anstelle des Beistrichs ein Strichpunkt gesetzt werden.

Im 3. Satz fehlt am Ende das Wort "einzuholen". Es sollte auch näher bestimmt werden, wer zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zuständig ist. Weiters sollte gesichert werden, daß eine Mitwirkung des schulpsychologischen Dienstes - etwa in Form einer Stellungnahme zu vorhandenen Gutachten oder Teilnahme an der mündlichen Verhandlung - auch dann zulässig ist, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Durchführung einer schulpsychologischen Untersuchung des Kindes nicht einverstanden waren.



Im 4. Satz sollte es lauten "... Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, psychotherapeutisch oder ärztlich betreut haben ...". Ferner sollte dieser Satz wie folgt erweitert werden: "bzw. derartige von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beigebrachte Gutachten in das Verfahren einzubeziehen."

Aus Anlaß der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sollte der Bezirksschulrat - in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit den Gutachtern - für das betreffende Kind auch einen individuellen Förderplan erstellen, der nicht Teil des Bescheides sein sollte, aber als Richtlinie bei der weiteren Förderung des Kindes (auch bei der Festlegung der Lehrpläne) dienen könnte.

Es ist davon auszugehen, daß durch den Gesetzestext jede Art der Behinderung erfaßt wird, somit auch geistige Behinderungen und Verhaltensstörungen. (Bezüglich verhaltensgestörter Kinder ist auf § 25 Abs. 2 lit. h des Schulorganisationsgesetzes hinzuweisen, wonach auch "erziehungsschwierige Kinder" für die Aufnahme in eine Art der Sonderschule, nämlich die Sondererziehungsschule, in Betracht kommen). Die Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe sind freilich auf verhaltensgestörte Kinder nicht abgestellt; so wäre z.B. eine Einbeziehung verhaltensgestörter Kinder in Integrationsklassen, in denen sich Kinder mit anderen Behinderungen befinden, in den meisten Fällen nicht zielführend. Eine Lösung dieser Problematik wäre erforderlich, da Verhaltensstörungen immer mehr zunehmen.

Wenn das Einvernehmen mit den Eltern besteht, und bereits eine entsprechende Beobachtung des Kindes erfolgt ist, sollte der Bezirksschulrat grundsätzlich anstreben, den Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes bezüglich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes mit dem Bescheid gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG bezüglich der Festlegung des Lehrplanes zu verbinden. In anderen Fällen wird hingegen die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 4 SchUG erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

Zu Z 2 (§ 8a):

In Abs. 1 sollten aus sprachlichen Gründen anstelle der Konjunktionen "einerseits - andererseits" - besser die Konjunktionen "entweder - oder" verwendet werden.



In Abs. 3 sollten die vom Bezirksschulrat zu ergreifenden Maßnahmen deutlicher ausgeführt werden.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 2 und 3):

In Abs. 2 ist die vorgesehene Dauer "nach einem einjährigen Unterricht" zu kurz; jedenfalls müßte aber eine periodische Untersuchung der als schulunfähig erklärten Kinder gesetzlich vorgesehen werden. Im übrigen sollte erwogen werden, ob nicht - außer aus medizinischen Gründen - künftig von einer Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit überhaupt abgesehen werden soll.

In Abs. 3 ist die Einschränkung auf Sonderschulen (Sonderschulklassen) für schwerstbehinderte Kinder zu eng, da in einzelnen Fällen auch Beobachtungen an anderen geeigneten Sonderschulen (z.B. Heilstättenschule, Schule für mehrfachbehinderte Kinder) sinnvoll sein können.

Weiterer Vorschlag:

Die Regelung des § 60 SchUG sollte auch für das Schulpflichtgesetz übernommen werden. In diesem Fall könnte die Wendung "Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte" jeweils durch den einfachen Ausdruck "Erziehungsberechtigte" ersetzt werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. SchOG-Novelle):

Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 4):

Die Möglichkeit, eine Volksschulklasse und eine Sonderschulklasse gemeinsam zu führen, sollte insbesondere für Sinnesbehinderte vorgesehen werden. Bei den dienstrechtlichen Rahmenbedingungen müßten aber jedenfalls die Unterschiede zum Modell der Integrationsklasse beseitigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zu § 9 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kinder mit nicht deutscher Muttersprache oft sehr gute Deutschkenntnisse haben. Besser wäre daher die Formulierung "... für Kinder, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen". Weiters sollte hier zum Ausdruck gebracht werden, daß entsprechend ausgebildete Lehrer erforderli-



chenfalls zusätzlich einzusetzen sind (und nicht nur eingesetzt werden können).

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Der Landesschulrat für Steiermark stimmt grundsätzlich zu, daß der Ausführungsgesetzgebung hier ein größerer Spielraum eingeräumt wird. Dennoch wird angeregt, eine gewisse Begrenzung bereits in der Grundsatzbestimmung festzulegen; die Klassenschülerzahl sollte keinesfalls über 25 liegen, auch wenn nur 1 Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse ist. Auf die allgemeinen Bemerkungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 14 Abs. 9a des Schulpflichtgesetzes ist eine entsprechende Regelung der Klassenschülerzahl auch für Vorschulklassen unbedingt notwendig.

Ferner sollte auch gewährleistet sein, daß auch bei Kindern, die im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes in eine Volksschulklasse zur Beobachtung aufgenommen wurden, bereits der Zweitlehrereinsatz und die besonderen Klassenschülerzahlen zur Anwendung kommen können.

Zu Z 7 (§ 27a):

In Abs. 1 sollte es anstelle von "Sonderschulen" besser "sonderpädagogische Zentren" heißen.

Bei der Festlegung bestimmter Sonderschulen als sonderpädagogische Zentren durch den Landesschulrat (Abs. 2) und bei der Bestimmung der Lehrer an sonderpädagogischen Zentren, welche die Beratung der Lehrer an Volksschulen auszuüben haben (Abs. 4) durch den Bezirksschulrat wäre eine Entscheidung durch die jeweiligen Kollegien nicht zweckmäßig und zu schwerfällig. Die Klammerausdrücke "Kollegium" in den beiden angeführten Absätzen sollte daher entfallen.

Zu Abs. 2 wird ferner vorgeschlagen, daß es möglich sein sollte, ein sonderpädagogisches Zentrum auch an einer anderen allgemeinbildenden Pflichtschule zu errichten, wenn in einer Region keine hierfür geeignete Sonderschule vorhanden ist.

Für Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Landeslehrer, die zusätzlich an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 13 Abs. 1 2. Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind nach Möglichkeit sonderpädagogi-



schen Zentren zuzuweisen oder durch diese zu betreuen." (Gemeint sind alle mobilen Lehrer wie z.B. Stützlehrer, Sprachheillehrer, Beratungslehrer u.a.) Auch die Beiziehung von Therapeuten sollte hier geregelt werden.

Weiters sollte in Abs. 4 vorgesehen werden, daß die Lehrer der sonderpädagogischen Zentren nicht nur die Beratung, sondern auch die Betreuung der Lehrer an Volksschulen sowie der Eltern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

Für Abs. 5 wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen: "Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand für jene Aufgaben des sonderpädagogischen Zentrums zu tragen, die dem Bund zuzuordnen sind."

Hingewiesen wird auf die allgemeinen Bemerkungen (Erstellung eines beispielhaften Modells in den Erläuterungen). Demnach sollte ausgeführt werden, , in welcher Weise Sonderpädagogische Zentren die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen durch die Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen zu fördern haben (siehe Modell Radkersburg als Beispiel).

Zu Z 8 (§ 95 Abs. 3a):

Um die Gesamtwochenstundenzahl in den einzelnen Semestern in vertretbarem Ausmaß halten zu können, ist die zusätzliche Hortausbildung innerhalb von 4 Semestern nicht mehr unterzubringen. Im neu vorgesehenen Abs. 3a sollte daher nach der Formulierung "in einem 4-semesterigen Bildungsgang" die Wendung "bei zusätzlicher Ausbildung zum Erzieher an Horten (§ 95 Abs. 2) in einem 5-semesterigen Bildungsgang" eingefügt werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 96 Abs. 1a und § 97 Abs. 2):

In den Klammerausdrücken müßte neben § 95 Abs. 3 auch der neue Abs. 3a angeführt werden.

Zu Z 10 (§ 97):

In § 97 sollte noch folgender weiterer Abs. angefügt werden: "(3) die Aufnahme in die Lehrgänge gemäß § 95 Abs. 3 setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus."



**Zu Z 12 (§§ 102 bis 109, 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1):**

In § 106 Abs. 1 müßte die Bezeichnung "Befähigungsprüfung für Erzieher" durch die Formulierung "Befähigungsprüfung für Sozialpädagogik" ersetzt werden.

Weiters wird bemerkt, daß in § 125 Abs. 1 zusätzlich auch noch die Formen "Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen" und "Bildungsanstalt für Erzieher" genannt werden sollen, um auch die Absolventen der alten Ausbildungsformen zu erfassen.

**Zu Z 16 (§ 131c):**

Die in Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, daß durch die Schulversuche zum Schuleingangsbereich kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entstehen darf, muß als unrealistisch und undurchführbar bezeichnet werden, wenn im Sinne des vorgeschlagenen § 14 Abs. 9a des Schulpflichtgesetzes schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, einbezogen werden sollen. Diese Kinder können nicht ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand (Sonderschullehrer als Zweitlehrer) integrativ geführt werden, ohne die Erfüllung der Aufgaben der Vorschulklasse bzw. des Schuleingangsbereiches unmöglich zu machen.

Gemäß Abs. 3 ist auch § 7 anzuwenden. In § 7 Abs. 5 ist die Anhörung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses vorgesehen; Abs. 5a in der Fassung der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten von mindestens 2/3 der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, vor. Es sollte gesichert werden, daß die letztgenannte Bestimmung unbedingt auch für die in § 131c vorgesehenen Schulversuche angewendet wird, wobei vor Abstimmung über die Errichtung einer Schulversuchsklasse die betroffenen Eltern rechtzeitig zur Einschreibung über den geplanten Schulversuch informiert werden müßten.

**Weitere Vorschläge:****Zu § 2:**

Die Anliegen der sozialen Integration sollten bereits in der allgemeinen Aufgabe der österreichischen Schule zum Ausdruck kommen. Die jungen Menschen sollen bereits in der Schule auf ein gemeinsames Leben von behinderten und nicht behinderten Menschen vorbereitet werden.



An dieser oder anderer Stelle (etwa § 4) sollte ausdrücklich folgender Grundsatz festgelegt werden: "Alle jungen Menschen haben das Recht auf Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung."

Zu §§ 22ff:

Für die Sonderschule - zumindest für die Allgemeine Sonderschule - sollte eine neue Bezeichnung gefunden werden, etwa "Förderschule".

Zu § 96 Abs. 1 lit. a:

Der Pflichtgegenstand "Rechtskunde" sollte in "Politische Bildung und Rechtskunde" umbenannt werden (siehe die analoge Formulierung in § 104 Abs. 1 lit. a in der Fassung der 14. SchOG-Novelle).

Weiters sollten in § 96 Abs. 1 lit. a und in § 104 Abs. 1 lit. a anstelle der Gegenstandsbezeichnungen "Musikerziehung", "Bildnerische Erziehung", "Werkerziehung" und "Leibeserziehung" die jeweils zutreffende Gegenstandsbezeichnung "Musikerziehung einschließlich didaktischer Aspekte", "Bildnerische Erziehung einschließlich didaktischer Aspekte", "Werkerziehung einschließlich didaktischer Aspekte" und "Leibeserziehung einschließlich didaktischer Aspekte" gesetzt werden.

Zu § 103 Abs. 3:

Der 2. und 3. Satz sollten lauten: "Ferner können nach Bedarf Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialpädagogik eingerichtet werden. Die Kollegs, Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden."

Bei Berücksichtigung dieses Vorschlages müsste auch § 106 Abs. 3 wie folgt geändert werden: "Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für den jeweiligen Spezialbereich der Sozialpädagogik ab."

Zu § 120 Abs. 2 und 4:

Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sollte auch eine grundlegende Sonderpädagogik vorgesehen werden, um die Lehrer auf den Unterricht in Integrationsklassen besser vorzubereiten. Ebenso wäre im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen eine Vorbereitung auf den Unterricht in Integrationsklassen vorzusehen.



**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird:**

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Anstelle der Zahl "4 Kinder" sollte es besser heißen "... in der Regel 20 % der Gesamtschülerzahl nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind." Eine genauere Bestimmung über die Zahl verhaltensgestörter Kinder in einer Klasse wäre erforderlich.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1a):

Wenngleich nach den Ergebnissen der Begleituntersuchungen im Rahmen der Schulversuche zur Integration die Kooperationsklasse eine eher ungünstige Variante darstellt, sollte nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark vorläufig die weitere Führung von Kooperationsklassen - wie im Entwurf vorgesehen - ermöglicht werden, da es Fälle gibt, in denen dies den einzigen Weg darstellt. Der in Klammer gesetzte Terminus "Kooperationsklassen" sollte allerdings gestrichen werden.

Die Errichtung neuer Sonderschulklassen zum Zweck der Kooperation sollte ausgeschlossen sein.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4):

Zu lit. a wäre zu erwägen, ob die Entscheidung, in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist, nicht ebenfalls von der Schulkonferenz getroffen werden soll; zumindest aber sollte der Bezirksschulrat die Einstufung erst nach Anhörung der Schulkonferenz vornehmen.

In lit. b sollte es statt der Wendung "nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe" besser heißen "nach dem Lehrplan der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe", um ein Abstufen um 2 bis 3 Schulstufen zu vermeiden.

Folgender Satz sollte angefügt werden: "Bei den Entscheidungen gemäß lit. a und lit. b ist anzustreben, daß der Schüler ohne Überforderung und ohne Unterforderung die für ihn bestmögliche Förderung erhält."



Weiters sollte festgelegt werden, daß in den Fällen, in denen in einer Klasse 2 Lehrer unterrichten, diese in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit einvernehmlich vorzugehen haben und gemeinsam verantwortlich sind.

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 1):

Gegen die Neuregelung bestehen insofern Bedenken, als im Entwurf keine Aussage darüber enthalten ist, wie die Aufnahme des Schülers in eine andere allgemeinbildende Pflichtschule zu regeln ist. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, die Aufnahme des Kindes in eine andere Schule zu beantragen, ist die weitere Schullaufbahn des Schülers in Frage gestellt. Auch ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 des Schulpflichtgesetzes muß nicht in allen Fällen eine Lösung bringen. Ebenso stellt die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes keine solche ausreichende Sicherstellung dar, da sie keine Aussage darüber trifft, wer tatsächlich die Schule bestimmt, die das ausgeschlossene schulpflichtige Kind aufzunehmen hat; dies könnte auch in den entsprechenden Ausführungsgesetzen nicht geregelt werden.

Zu Z 11 (§ 57 Abs. 3):

Statt "Integration" sollte es besser "gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder" heißen.

Zu Z 12 (§ 62 Abs. 1):

Auf die Bemerkung zu Z 11 wird verwiesen.

**Weitere Vorschläge:**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Bezeichnung "Bildungsanstalt für Erzieher" in "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" im Schulorganisationsgesetz müßten auch die entsprechenden Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz (z.B. § 18 Abs. 12, § 42 Abs. 8) angepaßt werden.

Zu § 36 Abs. 2:

Der 3. Satz sollte lauten: "Für 4-semesterige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und für 3-semesterige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch



Verordnung festlegen ... "Dies ist erforderlich, um alle 4 Semester voll ausnützen zu können.

Zu § 66:

In Analogie zum schulärztlichen Dienst sollte auch die Stellung der Schulpsychologen verankert werden. Folgende Umschreibung der Aufgaben wird vorgeschlagen:

"Schulpsychologen haben die Aufgabe, Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte in psychologischen Fragen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Unterricht und mit dem Schulbesuch stehen, zu beraten und zu betreuen. Dies umfaßt die erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation. Die Tätigkeit der Schulpsychologen kann sich auf einzelne Personen oder auf Personengruppen beziehen.

Die Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten sind zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die Tätigkeit der Schulpsychologie-Bildungsberatung und auf die Möglichkeit der in Anspruchnahme hinzuweisen. Untersuchungen, Beratungen und therapeutische Maßnahmen erfolgen jeweils mit Zustimmung der jeweils Betroffenen."

Zu § 131a:

In Abs. 1 sollte die Einschränkung "bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang" entfallen; Abs. 6 wäre sinngemäß zu ändern.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, Mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird:**

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Hinsichtlich der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schüler, die vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden, wird auf die diesbezüglichen Bemerkungen zur beabsichtigten Novellierung des § 49 SchUG verwiesen.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.  
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



